

99102075012000

# Befreiungsbescheinigung nach § 9 InvStG Ausstellung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102548967/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102075012000
Leistungsbezeichnung I	Befreiungsbescheinigung nach § 9 InvStG Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Befreiungsbescheinigung für steuerbegünstigte ausländische Anleger von Investmentfonds beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundeszentralamt für Steuern, Investmentfonds, BZSt, Steuerbegünstigung, Steuerbefreiung, ausländische Anleger, Befreiungsbescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Ausstellung (12)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200),

Modul	Sachverhalt
	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301</a>
Teaser	Steuerbegünstigte ausländische Anleger an Investmentfonds können unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiungsbescheinigung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung des Investmentfonds beantragen.
Volltext	<p>Seit dem 1.1.2018 unterliegen Investmentfonds mit ihren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inländischen Beteiligungseinnahmen,</li> <li>• inländischen Immobilienerträgen sowie</li> <li>• sonstigen inländischen Einkünften</li> </ul> <p>der Körperschaftsteuer. Mit der Befreiungsbescheinigung können Investmentfonds den steuerlichen Status ihrer steuerbegünstigten ausländischen Anleger nachweisen, damit der Investmentfonds teilweise oder vollständig steuerbefreit ist. Ausländische Anleger können die Befreiungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen. Diese Befreiungsbescheinigung müssen die Anleger dann ihrem Investmentfonds im Original übermitteln. Wenn keine Befreiungsbescheinigung beantragt oder dem Investmentfonds vorgelegt wird, unterliegen die Erträge des Investmentfonds, wenn diese nicht von der Besteuerung ausgenommen sind, der Körperschaftsteuer.</p>
Erforderliche Unterlagen	Bei der Antragstellung für die Befreiungsbescheinigung müssen Sie einreichen:

## Modul

## Sachverhalt

- Handelsregisterauszug oder vergleichbarer Nachweis der Eintragung im Herkunftsstaat
- Nachweis der Anerkennung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Herkunftsstaat
- Satzung, Stiftungsgesetz oder sonstige Verfassung
- Tätigkeitsbericht
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Kassenbericht
- Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen
- Aufzeichnungen über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung
- gegebenenfalls Vorstandsprotokolle

## Voraussetzungen

Den Antrag auf die Ausstellung einer Befreiungsbescheinigung können stellen:

- steuerbegünstigte ausländische Anleger, die an Investmentfonds mit Sitz und Geschäftsleitung in folgenden Staaten beteiligt sind: Belgien Bulgarien Dänemark Estland Finnland Frankreich Griechenland Irland Italien Kroatien Lettland Litauen Luxemburg Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Schweden Slowakei Slowenien Spanien Tschechien Ungarn Vereinigtes Königreich Zypern Australien Liechtenstein Kanada

Weitere Voraussetzungen:

- die ausländischen Anleger müssen in einem Amts- und Betreuungshilfe leistenden Staat ansässig sein

und

- mit deutschen steuerbefreiten Anlegern vergleichbar sein.
- Vergleichbar ist ein ausländischer Anleger, wenn er eine Körperschaft Personenvereinigung

oder

- Vermögensmasse

ist,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die nach der Satzung</li> <li>• dem Stiftungsgeschäft</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kirchlichen Zwecken</li> </ul> <p>dient</p> <p>und der ausländische Anleger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die steuerbegünstigten Zwecke natürlicher Personen im Inland fördert</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beiträgt</li> </ul>
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Den Antrag auf Erteilung der Befreiungsbescheinigung müssen Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laden Sie sich vom Online Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (BFINV) das Formular herunter und füllen Sie es aus.</li> <li>• Drucken Sie das ausgefüllte Antragsformular aus. Das Antragsformular muss dann von einem gesetzlichen Vertreter des Anlegers</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dessen Bevollmächtigten</li> </ul> <p>unterscriben werden.</p>

## Modul

## Sachverhalt

- Schicken Sie das unterschriebene Formular zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen per Post an den Dienstsitz des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) in Bonn.
- Das BZSt prüft Ihren Antrag. Gegebenenfalls müssen Sie weitere Fragen beantworten oder weitere Unterlagen nachreichen.
- Wenn das BZSt Ihren Antrag bewilligt, schickt es Ihnen die ausgestellte Befreiungsbescheinigung per Post zu.
- Leiten Sie Ihre Befreiungsbescheinigung im Original (keine Kopie) per Post an den Investmentfonds weiter.
- Der Investmentfonds macht Ihren steuerlichen Vorteil gegenüber den Steuerbehörden geltend.

Hinweis: Eine postalische Zustellung der Befreiungsbescheinigung ins Ausland ist nur möglich, wenn dies völkerrechtlich zulässig ist. Bei einigen Staaten ist es dem BZSt völkerrechtlich nicht erlaubt, die Statusbescheinigungen per Post zuzustellen (eine aktuelle Liste dieser Staaten finden Sie auf der Internetseite des BZSt unter "Fragen und Antworten). In diesen Fällen ist die Angabe eines inländischen (deutschen) Empfangsbevollmächtigten zwingend erforderlich.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

- Antragstellung: die Befreiungsbescheinigung kann rückwirkend maximal für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beantragt werden (maßgeblich ist der Posteingang des Antrages)
- Gültigkeit der Befreiungsbescheinigung: 3 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden

### weiterführende Informationen

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische\\_Investmentfonds/Befreiungsbescheinigung/befreiungsbescheinigung\\_node.html#js-toc-entry1](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Befreiungsbescheinigung/befreiungsbescheinigung_node.html#js-toc-entry1)  
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/catalog/openForm.do?path=catalog%3A%2F%2FUnternehmen%2Fingves%2Fab2018%2F010128>  
[https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung\\_fms\\_internet.pdf](https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fms_internet.pdf)

## Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspruch</li> <li>• verwaltungsgerichtliche Klage</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befreiungsbescheinigung nach § 9 InvStG Ausstellung</li> <li>• mit der Befreiungsbescheinigung weisen steuerbegünstigte ausländische Anleger ihren steuerlichen Status gegenüber Investmentfonds nach</li> <li>• die Befreiungsbescheinigung können beantragen: ausländische Anleger an Investmentfonds mit Sitz und Geschäftsleitung in folgenden Staaten: Belgien Bulgarien Dänemark Estland Finnland Frankreich Griechenland Irland Italien Kroatien Lettland Litauen Luxemburg Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Schweden Slowakei Slowenien Spanien Tschechien Ungarn Vereinigtes Königreich Zypern Australien Liechtenstein Kanada</li> <li>• Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</li> <li>• Beantragung über: Befreiungsbescheinigung muss schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt werden</li> <li>• zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</li> </ul> <p>Hinweis: Deutsche steuerbegünstigte Anleger müssen ihre Befreiungsbescheinigung bei dem für sie zuständigen Finanzamt beantragen.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: ja</li> <li>• Onlineverfahren möglich: nein</li> <li>• Schriftform nötig: ja (unterschriebener Antrag)</li> <li>• persönliches Erscheinen: nein</li> </ul> <p><a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010129">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010129</a></p>
Ursprungsportal	Befreiungsbescheinigung nach § 9 InvStG Ausstellung, Befreiungsbescheinigung nach § 9 InvStG Ausstellung